1 Y 3228 AX
ISSN 0342-3557

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Hessen · Teil I

1979	Ausgegeben zu Wiesbaden am 13. Juli 1979	Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
3. 7. 79	Dritte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung . . . *Ändert GVBl. II 70-74*	159
3. 7. 79	Verordnung über die Kapazitätsermittlung, die Curricularnormwerte und die Festsetzung von Zulassungszahlen (Kapazitätsverordnung — KapVO —) . . . . . *GVBl. II 70-96*	162
3. 7. 79	Verordnung über die Zulassungszahlen der an den Hochschulen des Landes Hessen im Wintersemester 1979/80 aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahlenverordnung 1979/80) . . . . . *GVBl. II 70-97*	172

Dritte Verordnung
zur Änderung der Vergabeverordnung*)

Vom 3. Juli 1979

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 11. Juli 1978 (GVBl. I S. 470) wird verordnet:

Artikel 1

Die Vergabeverordnung vom 24. Mai 1977 (GVBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Mai 1978 (GVBl. I S. 281), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „acht" durch das Wort „drei" ersetzt.
2. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
   „3. für die Zulassung von Sanitätsoffiziers-Anwärtern der Bundeswehr (§ 5 Abs. 2 Nr. 2)
   a) 1,3 vom Hundert im Studiengang Medizin,
   b) 1 vom Hundert im Studiengang Pharmazie,
   c) 0,5 vom Hundert im Studiengang Tiermedizin und
   d) 2 vom Hundert im Studiengang Zahnmedizin."
3. § 11 wird wie folgt geändert:
   a) Nach Abs. 4 werden folgende Abs. 5 und 6 eingefügt:
   „(5) Bei Zeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über die befristete gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der fachgebundenen Hochschulreife an zur Zeit bestehenden Schulen, Schulformen bzw. -typen gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (GMBl. 1977 S. 76) finden die Abs. 2 bis 4 entsprechende Anwendung. Dabei ist bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde nach Abs. 3 Satz 3 eine im Zeugnis ausgewiesene Note für das Fach Wirtschaftsgeographie bzw. Geographie mit Wirtschaftsgeographie einzubeziehen. Das gleiche gilt für Zeugnisse auf der Grundlage der Sondervereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Zeugnisse von besonderen gymnasialen Schulformen gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976

*) Ändert GVBl. II 70-74

(GMBl. 1977 S. 79) und auf der Grundlage der Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der an Berufsoberschulen erworbenen Zeugnisse gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (GMBl. 1977 S. 79).

(6) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die an einer in eine Hochschule übergeleiteten Bildungseinrichtung erworben wurden, ist eine Gesamtnote von der Hochschule in dem Zeugnis oder einer besonderen Bescheinigung auszuweisen. Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet."

b) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 7.

c) In Abs. 7 werden nach dem Wort „Gesamtnote" die Worte „oder Durchschnittsnote" eingefügt.

d) Die bisherigen Abs. 6 bis 9 werden Abs. 8 bis 11.

4. § 14 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Er gilt als nachgewiesen, wenn der Bewerber die Hochschulzugangsberechtigung an einem Abendgymnasium, an einem Institut zur Erlangung der Hochschulreife (Kolleg) oder auf Grund einer im Geltungsbereich des Staatsvertrages abgelegten Prüfung über die Befähigung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis erworben hat."

5. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 werden nach den Worten „verbessert wird" die Worte „oder das Zweitstudium aus wissenschaftlichen Erwägungen zu befürworten ist" eingefügt.

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Bewerber werden auf der Grundlage eines Gutachtens der Hochschule, die im Zulassungsantrag an erster Stelle genannt wurde, ausgewählt."

6. § 18 Abs. 2 Nr. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„2. sie nachweisen, daß sie bei oder nach Beginn ihres Dienstes in einem Verfahren, das nicht von der Zentralstelle durchgeführt wurde, in diesem Studiengang zugelassen worden sind oder zugelassen worden wären oder

3. sie bei oder nach Beginn ihres Dienstes in einem Verfahren der Zentralstelle in diesem Studiengang zugelassen worden sind oder zugelassen worden wären."

7. § 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „1. Mai" durch die Worte „15. April" und die Worte „1. November" durch die Worte „15. Oktober" ersetzt.

b) Satz 4 und 5 werden gestrichen.

8. Anlage 1 erhält die aus Anlage 1 ersichtliche Fassung. Anlage 1

9. Anlage 1 a erhält die aus Anlage 1 a ersichtliche Fassung. Anlage 1 a

10. Anlage 1 b erhält die aus Anlage 1 b ersichtliche Fassung. Anlage 1 b

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 1979/80.

Wiesbaden, den 3. Juli 1979

Der Hessische Kultusminister
Krollmann

Anlage 1

In das Verfahren der Zentralstelle sind folgende Studiengänge an den staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen (einschließlich Gesamthochschulen und Pädagogischen Hochschulen) für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife einbezogen:

a) Studiengänge

mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter):

Agrarwissenschaft
Architektur
Betriebswirtschaft
Biologie
Chemie
Elektrotechnik
Forstwissenschaft
Haushalts- und Ernährungswissenschaft (Ernährungs- und Haushaltswissenschaft, Haushaltswirtschaft und Ernährungswissenschaft, Ökotrophologie)
Lebensmittelchemie
Maschinenbau
Medizin
Pädagogik
Pharmazie
Psychologie
Rechtswissenschaft
Tiermedizin
Vermessungswesen
Wirtschaftspädagogik
Zahnmedizin

b) Studiengänge

mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien, mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Mittel- und Oberstufe im Lande Hessen (Gesamthochschule Kassel) und mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II im Lande Nordrhein-Westfalen:

Biologie
Chemie
Deutsch
Englisch
Erdkunde
Pädagogik

Anlage 1 a

Dem gemeinsamen Vergabeverfahren der Länder Baden-Württemberg, Berlin, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen unterliegen folgende Studiengänge an den Universitäten des Landes Hessen für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife:

a) Integrierte Studiengänge mit dem Abschluß Diplom

Architektur, Stadt- und Landschaftsplanung
Konstruktions- und Fertigungstechnik mit Schwerpunkt Maschinenbau
Sozialwesen

b) Studiengang

mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen im Lande Hessen (ohne Aufbaustudiengang) und mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik im Lande Nordrhein-Westfalen (ohne Aufbaustudiengang)

Anlage 1 b

Dem Verfahren der Zentralstelle für die Fachhochschulen des Landes Hessen und die Gesamthochschule Kassel unterliegen folgende Studiengänge:

Architektur*
Architektur, Stadt- und Landschaftsplanung (integrierter Studiengang in Kassel)
Bauingenieurwesen*
Chemische Technologie*
Elektrotechnik*
Energie- und Wärmetechnik*
Gartenbau
Gießerei- und Werkstofftechnik*
Industriedesign
Informatik*
Innenarchitektur
Kommunikationsdesign
Kunststofftechnik*
Landespflege
Maschinenbau*
Konstruktions- und Fertigungstechnik mit Schwerpunkt Maschinenbau (integrierter Studiengang in Kassel)*
Physikalische Technik*
Sozialarbeit
Sozialpädagogik
Sozialwesen
Sozialwesen (integrierter Studiengang in Kassel)
Technisches Gesundheitswesen
Verfahrenstechnik*
Wirtschaft*
Weinbau/Getränketechnologie

Anmerkung:

Für die mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichneten Studiengänge findet im Vergabeverfahren ab Wintersemester 1979/80 eine Verteilung der Bewerber mit Studiengang im Hauptantrag nach § 29 Abs. 3 statt.

Verordnung über die Kapazitätsermittlung, die Curricularnormwerte und die Festsetzung von Zulassungszahlen (Kapazitätsverordnung — KapVO —)*)

Vom 3. Juli 1979

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 11. Juli 1978 (GVBl. I S. 470) wird verordnet:

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Grundsätze und Verfahren

§ 1

(1) Zulassungszahlen sind so festzusetzen, daß unter Berücksichtigung der personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Gegebenheiten eine erschöpfende Nutzung der Ausbildungskapazität erreicht wird; die geordnete Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule, insbesondere in Forschung, Lehre und Studium, ist zu gewährleisten.

(2) Der Kultusminister setzt die Zulassungszahlen auf Grund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen durch Rechtsverordnung fest.

§ 2

(1) Zulassungszahl ist die Zahl der je Vergabetermin von der einzelnen Hochschule höchstens aufzunehmenden Bewerber in einem Studiengang nach § 1 Abs. 2 der Vergabeverordnung vom 24. Mai 1977 (GVBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Juli 1979 (GVBl. I S. 159).

(2) Der Festsetzung der Zulassungszahl liegt die jährliche Aufnahmekapazität zugrunde. Bei Studiengängen, für die während eines Jahres Bewerber an mehreren Vergabeterminen aufgenommen werden, wird die jährliche Aufnahmekapazität auf die einzelnen Vergabetermine aufgeteilt.

§ 3

(1) Der Festsetzung der Zulassungszahlen nach § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 geht die Überprüfung voraus, ob im Rahmen der verfügbaren Mittel die Möglichkeiten zur Nutzung der vorhandenen Ausbildungskapazität ausgeschöpft worden sind. Hierzu wird die jährliche Aufnahmekapazität in zwei Verfahrensschritten ermittelt:

1. Berechnung auf Grund der personellen Ausstattung nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts.
2. Überprüfung des Ergebnisses nach Nr. 1 anhand der weiteren kapazitätsbestimmenden Kriterien nach den Vorschriften des Dritten Abschnitts.

(2) Bei der Feststellung der Aufnahmekapazität bleiben Maßnahmen unberücksichtigt, die ausschließlich dem Kapazitätsausgleich dafür dienen, daß sich im vorhergehenden Berechnungszeitraum mehr Studenten eingeschrieben haben, als mit der seinerzeitigen Zulassungszahl vorgesehen war; diese Maßnahmen sind gesondert auszuweisen.

§ 4

(1) Die Hochschulen legen den Bericht nach Art. 7 Abs. 5 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen innerhalb einer vom Kultusminister zu bestimmenden Frist vor. Der Bericht enthält insbesondere eine Darstellung der Ermittlung der Aufnahmekapazität nach § 3, die Aufteilung der Curricularnormwerte der Studiengänge auf Lehreinheiten (§ 13 Abs. 4) und einen Vorschlag für die Festsetzung von Zulassungszahlen. Die Hochschulen haben die Aufteilung des Curricularnormwertes und eine Abweichung vom Berechnungsergebnis des Zweiten Abschnitts (§ 14) zu begründen.

(2) Legt die Hochschule keinen Bericht vor, oder ist der Bericht unvollständig oder verspätet, trifft der Kultusminister die erforderlichen Maßnahmen zur Festsetzung der Zulassungszahlen.

(3) Die Berichte der Hochschulen oder die Vorschläge des Kultusministers für die Festsetzung der Zulassungszahlen werden zwischen dem Kultusminister und den Hochschulen gemeinsam erörtert. Weicht der Kultusminister bei der Festsetzung der Zulassungszahlen von dem Vorschlag der Hochschule ab, wird die Hochschule hierüber unterrichtet.

§ 5

(1) Die jährliche Aufnahmekapazität wird auf der Grundlage der Daten eines Stichtages ermittelt, der nicht mehr als neun Monate vor Beginn des Zeitraums liegt, für den die Ermittlung und die Festsetzung gelten (Berechnungszeitraum).

(2) Sind wesentliche Änderungen der Daten vor Beginn des Berechnungszeitraums oder vor einem Vergabetermin erkennbar, sollen sie berücksichtigt werden.

(3) Treten wesentliche Änderungen der Daten vor Beginn des Berechnungszeitraums oder vor einem Vergabetermin ein, sollen eine Neuermittlung und eine Neufestsetzung durchgeführt werden.

*) GVBl. II 70-96

ZWEITER ABSCHNITT

Berechnung auf Grund der personellen Ausstattung

§ 6

Anlage 1

Die jährliche Aufnahmekapazität auf Grund der personellen Ausstattung wird nach Anlage 1 unter Anwendung von Curricularnormwerten berechnet.

§ 7

(1) Der Berechnung werden Lehreinheiten zugrunde gelegt, denen die Studiengänge zuzuordnen sind. Ein Studiengang ist der Lehreinheit zuzuordnen, bei der er den überwiegenden Teil der Lehrveranstaltungsstunden nachfragt. Die einer Lehreinheit zugeordneten Studiengänge können bei der Berechnung zusammengefaßt werden.

(2) Eine Lehreinheit ist eine für Zwecke der Kapazitätsermittlung abgegrenzte fachliche Einheit, die ein Lehrangebot bereitstellt. Die Lehreinheiten sind so abzugrenzen, daß die zugeordneten Studiengänge die Lehrveranstaltungsstunden möglichst weitgehend bei einer Lehreinheit nachfragen.

(3) Der Studiengang Medizin wird für Berechnungszwecke in einen vorklinischen und einen klinischen Teil untergliedert, wobei der vorklinische Teil den Studienabschnitt nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und der klinische Teil die Studienabschnitte nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 der Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung vom 3. April 1979 (BGBl. I S. 426, 609) umfaßt. Zur Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität für den Studiengang Medizin sind die Lehreinheiten Vorklinische Medizin, Klinisch-theoretische Medizin und Klinisch-praktische Medizin zu bilden. Der vorklinische Teil des Studiengangs wird der Lehreinheit Vorklinische Medizin, der klinische Teil des Studiengangs der Lehreinheit Klinisch-praktische Medizin zugeordnet; die Lehreinheit Klinisch-theoretische Medizin erbringt für den Studiengang Medizin Dienstleistungen (§ 11). Die Stellen des wissenschaftlichen Personals der einzelnen Fächer werden den Lehreinheiten nach Anlage 3 zugeordnet.

Anlage 3

§ 8

(1) Für die Berechnung des Lehrangebots sind alle Stellen des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals und der sonstigen Lehrpersonen nach Stellengruppen den Lehreinheiten zuzuordnen.

(2) Lehrpersonen, die zur Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre an die Hochschule abgeordnet sind, werden in die Berechnung einbezogen.

(3) Stellen, die im Berechnungszeitraum aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht besetzt werden können, werden nicht in die Berechnung einbezogen.

§ 9

(1) Das Lehrdeputat ist die im Rahmen des Dienstrechts festgesetzte Regellehrverpflichtung einer Lehrperson einer Stellengruppe, gemessen in Deputatstunden.

(2) Soweit nach der Verordnung über den Umfang der Lehrverpflichtungen der Hochschullehrer und über die Arbeitszeit der Beamten mit Lehraufgaben an einer Universität oder einer Gesamthochschule vom 29. September 1976 (GVBl. I S. 400) oder nach der Verordnung über den Umfang der Lehrverpflichtungen der Fachhochschullehrer und der sonstigen Lehrer an Fachhochschulen vom 18. Dezember 1975 (GVBl. I S. 335) die Regellehrverpflichtung vermindert wird, ist dies zu berücksichtigen. Dabei bleiben Verminderungen für Zwecke der Krankenversorgung im Hinblick auf Abs. 3 unberücksichtigt.

(3) Die Wahrnehmung der Aufgaben in der unmittelbaren Krankenversorgung und für diagnostische Untersuchungen durch das in die Lehrdeputatberechnung eingehende Personal wird durch eine Verminderung der Lehrverpflichtung nach Maßgabe des Dienstrechts berücksichtigt. Solange das Dienstrecht eine solche Regelung ländereinheitlich nicht vorsieht, wird der Personalbedarf für die Krankenversorgung wie folgt berücksichtigt:

1. Lehreinheit Klinisch-praktische Medizin
   a) Vor der Berechnung des Lehrangebots der Lehreinheit Klinisch-praktische Medizin nach Anlage 1 werden die dieser Lehreinheit zugeordneten Stellen entsprechend dem Anteil der Stellengruppen an der Gesamtzahl aller zugeordneten Stellen nach Buchst. b und c vermindert. Die Stellen des wissenschaftlichen Personals ohne Lehrverpflichtung, das Aufgaben in der Krankenversorgung wahrnimmt, sind vorrangig bei der Stellenverminderung nach Buchst. b und c abzuziehen.
   b) Der Personalbedarf für die stationäre Krankenversorgung wird durch Abzug einer Stelle je 7,2 tagesbelegte Betten berücksichtigt.
   c) Der Personalbedarf für die ambulante Krankenversorgung wird durch Abzug einer Stelle je 1 200 poliklinische Neuzugänge berücksichtigt; als Zahl der poliklinischen Neuzugänge gelten die jährlich im Klinikum, mit Ausnahme der Zahnklinik, für eine poliklinische Behandlung angenommenen Krankenscheine, Überweisungsscheine und vergleichbare Leistungsanforderungen.
2. Lehreinheit Tiermedizin

   Vor der Berechnung des Lehrangebots der Lehreinheit Tiermedizin nach Anlage 1 wird die Zahl der Stellen der wissenschaftlichen Einrichtungen, die Dienstleistungen für die unmittelbare

Krankenversorgung und für diagnostische Untersuchungen einschließlich der Untersuchungen für das öffentliche Gesundheitswesen zu erbringen haben, um dreißig vom Hundert vermindert. Die Verminderung erfolgt entsprechend dem Anteil der Stellengruppen an der Gesamtzahl der betreffenden Stellen; Stellen des wissenschaftlichen Personals ohne Lehrverpflichtung, das Dienstleistungen nach Satz 1 erbringt, sind vorrangig abzuziehen.

3. Lehreinheit Zahnmedizin

a) Vor der Berechnung des Lehrangebots der Lehreinheit Zahnmedizin nach Anlage 1 werden die dieser Lehreinheit zugeordneten Stellen entsprechend dem Anteil der Stellengruppen an der Gesamtzahl aller zugeordneten Stellen nach Buchst. b und c vermindert. Die Stellen des wissenschaftlichen Personals ohne Lehrverpflichtung, das Aufgaben in der Krankenversorgung wahrnimmt, sind vorrangig bei der Stellenverminderung nach Buchst. b und c abzuziehen.

b) Der Personalbedarf für die stationäre Krankenversorgung wird durch Abzug einer Stelle je acht tagesbelegte Betten berücksichtigt.

c) Der Personalbedarf für die ambulante Krankenversorgung wird wie folgt berücksichtigt:

Übersteigt die Zahl der poliklinischen Neuzugänge 230 je Stelle, ist je zusätzliche 700 poliklinische Neuzugänge eine Stelle abzuziehen; als Zahl der poliklinischen Neuzugänge gelten die jährlich in der Zahnklinik für eine poliklinische Behandlung angenommenen Krankenscheine, Überweisungsscheine und vergleichbare Leistungsanforderungen.

(4) Der Personalbedarf für das Lehrangebot im Studienabschnitt nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 der Approbationsordnung für Ärzte wird durch Abzug einer Stelle je acht Studenten, die in diesem Studienabschnitt von der Lehreinheit Klinisch-praktische Medizin ausgebildet werden, berücksichtigt.

(5) Das Lehrangebot der Lehreinheit Klinisch-praktische Medizin wird um die Lehrleistungen erhöht, die von außeruniversitären Krankenanstalten vereinbarungsgemäß und auf Dauer für den Ausbildungsaufwand nach § 13 Abs. 1 in den Studienabschnitten nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 der Approbationsordnung für Ärzte erbracht werden.

(6) Der Personalbedarf für die praktische Ausbildung nach § 47 und § 50 der Approbationsordnung für Tierärzte in der Fassung vom 14. Mai 1976 (BGBl. I S. 1221) wird wie folgt berücksichtigt:

1. Ausbildung nach § 47 der Approbationsordnung für Tierärzte:

   Abzug einer Stelle je 64 Ausbildungsplätze

2. Ausbildung nach § 50 der Approbationsordnung für Tierärzte:

   Abzug einer Stelle je 32 Ausbildungsplätze.

(7) Wissenschaftliche Dienstleistungen nach § 45 Abs. 1 des Universitätsgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 348) und nach § 24 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 371), die nicht als Lehrdeputat (Abs. 1) oder als Lehrauftrag (§ 10) erfaßt sind, werden in Deputatstunden umgerechnet und in die Berechnung einbezogen.

§ 10

Als Lehrauftragsstunden werden die Lehrveranstaltungen in die Berechnung einbezogen, die der Lehreinheit für den Ausbildungsaufwand nach § 13 Abs. 1 in den dem Berechnungsstichtag vorausgehenden zwei Semestern im Durchschnitt je Semester zur Verfügung gestanden haben und nicht auf einer Regellehrverpflichtung beruhen. Dies gilt nicht, soweit die Lehrauftragsstunden aus Haushaltsmitteln für unbesetzte Stellen vergütet worden sind. Die Lehrauftragsstunden sind auf der Grundlage der dienstrechtlichen Vorschriften in Deputatstunden umzurechnen.

§ 11

(1) Dienstleistungen einer Lehreinheit sind die Lehrveranstaltungsstunden, die die Lehreinheit für nicht zugeordnete Studiengänge zu erbringen hat.

(2) Zur Berechnung des Bedarfs an Dienstleistungen sind Studienanfängerzahlen für die nicht zugeordneten Studiengänge anzusetzen, wobei die voraussichtlichen Zulassungszahlen für diese Studiengänge oder die bisherige Entwicklung der Studienanfängerzahlen zu berücksichtigen sind.

§ 12

(1) Die Anteilquote ist das Verhältnis der jährlichen Aufnahmekapazität eines der Lehreinheit zugeordneten Studiengangs zur Summe der jährlichen Aufnahmekapazitäten aller der Lehreinheit zugeordneten Studiengänge.

(2) Zur Festsetzung der einzelnen Anteilquoten können vom Kultusminister Vorgaben gemacht werden.

§ 13

(1) Der Curricularnormwert bestimmt den in Deputatstunden gemessenen Aufwand aller beteiligten Lehreinheiten, der für die ordnungsgemäße Ausbildung eines Studenten in dem jeweiligen Studiengang erforderlich ist. Bei der Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität sind die in Anlage 2 aufgeführten Curricularnormwerte anzuwenden.

Anlage 2

(2) Bei Studiengangkombinationen sind die in Anlage 2 aufgeführten Curricularnormwerte unter Berücksichtigung der Ausbildungsstruktur, des Anteils des jeweiligen Studiengangs am Gesamtstudium und der Studiendauer entsprechend anzuwenden.

(3) Ist für einen Studiengang ein Curricularnormwert in Anlage 2 nicht aufgeführt, wird vom Kultusminister im Benehmen mit der Hochschule ein Curricularnormwert festgelegt, der dem Ausbildungsaufwand für diesen Studiengang entspricht. Liegen Curricularnormwerte vergleichbarer Studiengänge vor, sind sie zu berücksichtigen.

(4) Zur Ermittlung der Lehrnachfrage in den einzelnen Lehreinheiten wird der Curricularnormwert auf die im Lehrangebot für den Studiengang beteiligten Lehreinheiten aufgeteilt (Bildung von Curricularanteilen). Die Angaben für die beteiligten Lehreinheiten sind aufeinander abzustimmen.

(5) Sind in einem Studiengang, für den in Anlage 2 ein Curricularnormwert für Universitäten aufgeführt ist, Fachhochschullehrer und sonstige Lehrer im Sinne des Fachhochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 380) tätig, legt der Kultusminister einen entsprechend den Anteilen der Fachhochschullehrer und sonstigen Lehrer an den Lehrpersonen gewichteten Curricularnormwert fest.

DRITTER ABSCHNITT

Überprüfung des Berechnungsergebnisses

§ 14

(1) Das nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts berechnete Ergebnis ist zur Festsetzung der Zulassungszahlen anhand der weiteren, in Abs. 2 und 3 aufgeführten kapazitätsbestimmenden Kriterien zu überprüfen, wenn Anhaltspunkte gegeben sind, daß sie sich auf das Berechnungsergebnis auswirken.

(2) Eine Verminderung kommt nur in Betracht, wenn Tatbestände gegeben sind, die die Durchführung einer ordnungsgemäßen Lehre beeinträchtigen (Nr. 1 bis 6), oder wenn ein Ausgleich für eine Mehrbelastung des Personals (§ 8 Abs. 1) durch Studenten höherer Semester erforderlich ist (Nr. 7):

1. Fehlen von Räumen in ausreichender Zahl, Größe und Ausstattung;
2. Fehlen einer ausreichenden Ausstattung mit sächlichen Mitteln;
3. Fehlen einer ausreichenden Ausstattung der Lehreinheit mit wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern;
4. Fehlen einer ausreichenden Anzahl geeigneter Patienten für die Ausbildung im Studiengang Medizin;
5. Fehlen einer ausreichenden Zahl von Arbeitsplätzen und klinischen Behandlungseinheiten im Studiengang Zahnmedizin;
6. abweichende Berechnungsergebnisse für den vorklinischen und den klinischen Teil des Studiengangs Medizin;
7. gegenüber dem nach Abs. 3 Nr. 1 bis 3 überprüften Berechnungsergebnis des Zweiten Abschnitts höhere Aufnahme von Studienanfängern und Studenten in den vergangenen Jahren.

(3) Eine Erhöhung kommt nur in Betracht, wenn das Personal (§ 8 Abs. 1) eine Entlastung von Lehraufgaben durch folgende Tatbestände erfährt:

1. besondere Ausstattung der Lehreinheit mit wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern;
2. besondere Ausstattung mit sächlichen Mitteln;
3. Studienabbruch, Fachwechsel oder Hochschulwechsel von Studenten in höheren Semestern (Schwundquote).

(4) Liegen die Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 2 Satz 2 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vor, können Zulassungszahlen abweichend vom Ergebnis der Berechnung nach dem Zweiten Abschnitt festgesetzt werden.

§ 15

(1) Ist in einer Lehreinheit ein Engpaß an Räumen in ausreichender Zahl, Größe und Ausstattung vorherzusehen, ist der Raumbedarf der Lehrveranstaltungsarten, für die der Engpaß vermutet wird, festzustellen. Diesem Raumbedarf wird das Angebot an Raumstunden nach Lehrveranstaltungsarten gegenübergestellt.

(2) Für die Ermittlung des Angebots an Raumstunden ist davon auszugehen, daß die Räume für die Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl ganztägig und ganzjährig zur Verfügung stehen, falls keine fachspezifischen Gegebenheiten entgegenstehen.

(3) Ist das Angebot an Raumstunden geringer als der jährliche Lehrveranstaltungsbedarf, und ist eine Bereitstellung von sonstigen Räumen nicht möglich, kann das nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts ermittelte Berechnungsergebnis entsprechend dem größtmöglichen Angebot an Raumstunden vermindert werden.

§ 16

Die Zahl der Studienanfänger ist zu erhöhen, wenn zu erwarten ist, daß wegen Aufgabe des Studiums oder Fachwechsels oder Hochschulwechsels die Zahl der Abgänge an Studenten in höheren Fachsemestern größer ist als die Zahl der Zugänge (Schwundquote).

§ 17

(1) Das Berechnungsergebnis für den klinischen Teil des Studiengangs Medizin ist anhand der patientenbezogenen

Einflußfaktoren (§ 14 Abs. 2 Nr. 4) zu überprüfen. Dabei ist wie folgt vorzugehen:

1. Als patientenbezogene jährliche Aufnahmekapazität für die Studienabschnitte nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 der Approbationsordnung für Ärzte sind zwanzig vom Hundert der Gesamtzahl der tagesbelegten Betten des Klinikums anzusetzen.
2. Soweit in außeruniversitären Krankenanstalten Lehrveranstaltungen für diese Studienabschnitte vereinbarungsgemäß und auf Dauer durchgeführt werden, erhöht sich die patientenbezogene jährliche Aufnahmekapazität entsprechend.
3. Liegt die Zahl nach Nr. 1 und 2 insgesamt niedriger als das Berechnungsergebnis des Zweiten Abschnitts unter Berücksichtigung der Überprüfung nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 7, Abs. 3 Nr. 1 bis 3, erhöht sie sich je 1 000 poliklinische Neuzugänge im Jahr um die Zahl eins. Die Zahl nach Nr. 1 und 2 wird jedoch höchstens um fünfzig vom Hundert erhöht.

(2) Liegt das Berechnungsergebnis nach Abs. 1 niedriger als das des Zweiten Abschnitts unter Berücksichtigung der Überprüfung nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 7, Abs. 3 Nr. 1 bis 3, ist es der Festsetzung der Zulassungszahl zugrunde zu legen; § 14 Abs. 2 Nr. 6 bleibt unberührt.

§ 18

(1) Liegt das Berechnungsergebnis für den klinischen Teil des Studiengangs Medizin niedriger als das Berechnungsergebnis für den vorklinischen Teil des Studiengangs, kann die Zulassungszahl für den Studiengang Medizin nur dann höher als das Berechnungsergebnis für den klinischen Teil festgesetzt werden, wenn der Kultusminister die Fortsetzung des Studiums nach dem vorklinischen Teil gewährleisten kann. Ist der klinische Teil des Studiengangs an einer Hochschule nicht vorhanden, gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Liegt das Berechnungsergebnis für den vorklinischen Teil des Studiengangs Medizin niedriger als das für den klinischen Teil des Studiengangs, wird die Zulassungszahl nach dem Berechnungsergebnis des vorklinischen Teils festgesetzt.

§ 19

(1) Das Berechnungsergebnis für den Studiengang Zahnmedizin ist anhand der Ausstattung mit Arbeitsplätzen und klinischen Behandlungseinheiten der Lehreinheit Zahnmedizin zu überprüfen. Als Grenzwerte für die jährliche Aufnahmekapazität sind je Student anzusetzen:

1. 0,75 vorklinische Arbeitsplätze;
2. 0,67 klinische Behandlungseinheiten für die Zahnerhaltungs- und die Zahnersatzkunde.

(2) Liegt das Berechnungsergebnis nach Abs. 1 niedriger als das des Zweiten Abschnitts unter Berücksichtigung der Überprüfung nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, 5 und 7 und Abs. 3 Nr. 1 bis 3, ist dies bei der Festsetzung der Zulassungszahl zu berücksichtigen.

VIERTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 20

(1) Diese Verordnung gilt entsprechend für Hochschulen, an denen die jährliche Unterrichtsdauer in anderer Weise als nach Semestern aufgeteilt ist.

(2) Diese Verordnung gilt entsprechend für die Festsetzung von Zulassungszahlen für höhere Fachsemester.

(3) Für die Durchführung dieser Verordnung ist der Kultusminister zuständig.

§ 21

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt erstmals für die Festsetzung von Zulassungszahlen für das Wintersemester 1979/80.

(2) Die Kapazitätsverordnung vom 2. Februar 1977 (GVBl. I S. 103)[1]) wird aufgehoben. Unberührt davon bleibt § 4 der Verordnung über den Umfang der Lehrverpflichtungen der Hochschullehrer und über die Arbeitszeit der Beamten mit Lehraufgaben an einer Universität oder einer Gesamthochschule.

Wiesbaden, den 3. Juli 1979

Der Hessische Kultusminister
Krollmann

1) GVBl. II 70-72

Anlage 1

Verfahren zur Berechnung der personellen Aufnahmekapazität auf Grund des Zweiten Abschnitts der Verordnung

Die personelle Aufnahmekapazität wird unter Zugrundelegung der je Studiengang aufgestellten Curricularnormwerte (Anlage 2, § 13 Abs. 2, 3 und 5) berechnet. Die Curricularnormwerte sind als Curricularanteile auf die Lehreinheiten so aufzuteilen und darzustellen, daß die Summe der Curricularanteile eines Studiengangs in den an der Ausbildung beteiligten Lehreinheiten den Curricularnormwert ergibt.

I. Berechnung des Angebots einer Lehreinheit an Deputatstunden

1. Das Angebot einer Lehreinheit an Deputatstunden (S) ergibt sich aus dem Lehrdeputat der verfügbaren Stellen einschließlich dem Lehrdeputat an die Hochschule abgeordneter Personen, den nach § 9 Abs. 7 in Deputatstunden umgerechneten wissenschaftlichen Dienstleistungen und dem durch Lehraufträge zusätzlich zur Verfügung stehenden Deputat. Abzuziehen sind Verminderungen des Lehrdeputats nach § 9 Abs. 2.

   (1) $S = \sum_j (l_j \cdot h_j - r_j) + L + W$

2. Das so ermittelte Angebot ist zu reduzieren um die Dienstleistungen, gemessen in Deputatstunden, die die Lehreinheit für die ihr nicht zugeordneten Studiengänge zu erbringen hat. Dabei sind die Curricularanteile anzuwenden, die für die jeweiligen nicht zugeordneten Studiengänge auf die Lehreinheit entfallen.

   (2) $E = \sum_q CA_q \cdot \frac{A_q}{2}$

   Damit beträgt das bereinigte Lehrangebot

   (3) $S_b = S - E$

II. Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität

Unter Anwendung der Anteilquoten der zugeordneten Studiengänge wird ein gewichteter Curricularanteil ermittelt:

(4) $\overline{CA} = \sum_p CA_p \cdot z_p$

Die jährliche Aufnahmekapazität eines der Lehreinheit zugeordneten Studiengangs beträgt demnach

(5) $A_p = \frac{2 \cdot S_b}{\overline{CA}} \cdot z_p$

III. Verzeichnis der benutzten Symbole

A_p : Jährliche Aufnahmekapazität des der Lehreinheit zugeordneten Studiengangs p

A_q : Anzahl der für den Dienstleistungsabzug anzusetzenden jährlichen Studienanfänger des der Lehreinheit nicht zugeordneten Studiengangs q (§ 11 Abs. 2)

CA_p : Anteil am Curricularnormwert (Curricularanteil) des zugeordneten Studiengangs p, der auf die Lehreinheit entfällt (§ 13 Abs. 4)

CA_q : Anteil am Curricularnormwert (Curricularanteil) des nicht zugeordneten Studiengangs q, der von der Lehreinheit als Dienstleistung zu erbringen ist (§ 13 Abs. 4)

$\overline{CA}$: Gewichteter Curricularanteil aller einer Lehreinheit zugeordneten Studiengänge

E : Dienstleistungen der Lehreinheit für die ihr nicht zugeordneten Studiengänge in Deputatstunden je Semester (§ 11)

h_j : Lehrdeputat je Stelle in der Stellengruppe j, gemessen in Deputatstunden je Semester (§ 9 Abs. 1)

l_j : Anzahl der in der Lehreinheit verfügbaren Stellen der Stellengruppe j

L : Anzahl der Lehrauftragsstunden der Lehreinheit in Deputatstunden je Semester (§ 10)

r_j : Gesamtsumme der Verminderungen für die Stellengruppe j in der Lehreinheit, gemessen in Deputatstunden je Semester (§ 9 Abs. 2)

S : Lehrangebot der Lehreinheit in Deputatstunden je Semester (§ 9 Abs. 1)

S_b : Um Dienstleistungen für die nicht zugeordneten Studiengänge bereinigtes Lehrangebot der Lehreinheit in Deputatstunden je Semester

W : Anzahl der in Deputatstunden je Semester umgerechneten wissenschaftlichen Dienstleistungen (§ 9 Abs. 7)

z_p : Anteil der jährlichen Aufnahmekapazität eines zugeordneten Studiengangs p an der Aufnahmekapazität der Lehreinheit (Anteilquote, § 12)

Anlage 2

Curricularnormwerte (§ 13 Abs. 1)
Curricularnormwerte für Studiengänge an Universitäten

Fächergruppe	laufende Nummer	Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß), Staatsexamen (ohne Lehrämter)	Curricularnormwert	
Naturwissenschaften/ Mathematik u. a.	1	Agrarbiologie	5,0	
	2	Agrarökonomie	2,4	
	3	Agrarwissenschaft	4,2	
	4	Biochemie	5,3	
	5	Biologie	5,9	
	6	Chemie	5,3	
	7	Ernährungswissenschaft	4,6	
	8	Forstwissenschaft	5,6	
	9	Geographie	3,0	
	10	Haushalts- und Ernährungswissenschaft (naturwissenschaftliche Richtung)	4,2	
	11	Informatik	3,6	
	12	Lebensmittelchemie	5,3	
	13	Mathematik	3,2	
	14	Pharmazie	3,9	
	15	Physik	4,5	
Ingenieurwissenschaften	16	Architektur	4,8	
	17	Bauingenieurwesen	4,2	
	18	Chemietechnik/Verfahrenstechnik/Chemieingenieurwesen	4,2	
	19	Datentechnik	4,2	
	20	Elektrotechnik	4,2	
	21	Lebensmitteltechnologie	4,6	
	22	Maschinenbau	4,2	
	23	Vermessungswesen	4,2	
	24	Wirtschaftsingenieurwesen (technische Richtung)	3,4	gilt für Regelstudienzeit 8 Semester
Sprach- und Kulturwissenschaften	25	Anglistik	3,2	
	26	Germanistik	3,0	
	27	Geschichte	3,0	
	28	Romanistik	3,4	
Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	29	Betriebswirtschaft	1,9	
	30	Haushalts- und Ernährungswissenschaft (ökonomische Richtung)	2,2	
	31	Ökonomie	1,9	
	32	Politologie	2,0	
	33	Rechtswissenschaften	1,5	
	34	Soziologie	2,0	
	35	Volkswirtschaft	1,9	
	36	Wirtschaftsingenieurwesen (ökonomische Richtung)	2,0	
	37	Wirtschaftspädagogik	1,9	
Erziehungswissenschaften/ Pädagogik	38	Pädagogik	2,0	

Fächergruppe	laufende Nummer	Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß), Staatsexamen (ohne Lehrämter)	Curricularnormwert	
Medizinische Studiengänge	39	Medizin	6,5	Die Aufteilung des Curricularnormwerts auf Lehreinheiten obliegt dem Kultusminister
	40	Zahnmedizin	7,6	
	41	Tiermedizin	7,6	
Sonstige	42	Psychologie	3,4	

Anlage 3

Stellenzuordnung (§ 7 Abs. 3 Satz 4)

I. Lehreinheit Vorklinische Medizin

Laufende Nummer	Fach[1])	
1	2	3
1	Anatomie	
2	Physiologische Chemie	
3	Physiologie	
4	Medizinische Soziologie	kann als Dienstleistung erbracht werden, z. B. durch — Sozialmedizin — Institute für Gerichts- und Sozialmedizin
5	Medizinische Psychologie	kann als Dienstleistung erbracht werden, z. B. durch — Psychiatrie — Klinische Psychologie — Psychosomatik

Anmerkung:
1) Fachbezeichnung Nr. 1 bis 35 nach der Approbationsordnung für Ärzte

II. Lehreinheit Klinisch-praktische Medizin

Laufende Nummer	Fach[1])	
1	2	3
6	Innere Medizin	Wenn in der Klinischen Physiologie keine klinische Tätigkeit vorliegt, soll sie der Lehreinheit Klinisch-theoretische Medizin zugeordnet werden.
7	Kinderheilkunde	
8	Chirurgie	Wenn in der Experimentellen Chirurgie keine klinische Tätigkeit vorliegt, soll sie der Lehreinheit Klinisch-theoretische Medizin zugeordnet werden.
9	Urologie	
10	Dermatologie und Venerologie	
11	Frauenheilkunde und Geburtshilfe	
12	Orthopädie	
13	Augenheilkunde	
14	Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde	
15	Neurologie	
16	Psychiatrie	
17	Psychosomatik und Psychotherapie	
18	Anästhesie	Wenn in der Experimentellen Anästhesie keine klinische Tätigkeit vorliegt, soll sie der Lehreinheit Klinisch-theoretische Medizin zugeordnet werden.
19	Radiologie (therapeutische Radiologie)	Der Lehreinheit Klinisch-praktische Medizin soll der Teil der Radiologie zugeordnet werden, der über Betten verfügt.
20	Physikalische Medizin	

Anmerkung:

[1]) Fachbezeichnung Nr. 1 bis 35 nach der Approbationsordnung für Ärzte

III. Lehreinheit Klinisch-theoretische Medizin

Laufende Nummer	Fach[1])	
1	2	3
21	Pathologie	
22	Neuropathologie	
23	Mikrobiologie und Virologie	
24	Hygiene[2])	
25	Immunologie	
26	Arbeitsmedizin[2])	
27	Rechtsmedizin[2])	
28	Sozialmedizin[2])	
29	Klinische Chemie und Hämatologie	Wenn die Klinische Chemie und Hämatologie mit einer Fachklinik zusammengefaßt sind, werden die Stellen dort ausgegliedert und der Lehreinheit Klinisch-theoretische Medizin zugeordnet.
30	Radiologie (diagnostische Radiologie)	Der Lehreinheit Klinisch-theoretische Medizin soll der Teil der Radiologie zugeordnet werden, der nicht über Betten verfügt.
31	Biomathematik	
32	Genetik	
33	Pharmakologie/Toxikologie	
34	Geschichte der Medizin	
35	Medizinische Terminologie	
36	Sexualmedizin	
37	Bluttransfusion	Wenn der Bluttransfusionsdienst mit einer Fachklinik zusammengefaßt ist, werden die Stellen dort ausgegliedert und der Lehreinheit Klinisch-theoretische Medizin zugeordnet.
38	Biophysik und Elektronenmikroskopie	
39	Biomedizinische Elektronik	
40	Didaktik der Medizin	

Anmerkung:

1) Fachbezeichnung Nr. 1 bis 35 nach der Approbationsordnung für Ärzte

2) Fach im Sinne von Anlage 3 Nr. 15 der Approbationsordnung für Ärzte als Teil des ökologischen Stoffgebiets

Verordnung über die Zulassungszahlen der an den Hochschulen des Landes Hessen im Wintersemester 1979/80 aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahlenverordnung 1979/80)*)

Vom 3. Juli 1979

Auf Grund des § 6 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 11. Juli 1978 (GVBl. I S. 470) wird verordnet:

§ 1

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

(1) In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden zur Aufnahme in das erste Fachsemester an den Hochschulen des Landes Hessen im Wintersemester 1979/80 folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

Hochschule/Studiengang	Zulassungszahl für das erste Fachsemester
1. Technische Hochschule Darmstadt	
a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister oder Promotion (als erstem Abschluß)	
Architektur	180
Biologie	66
Chemie	140
Elektrotechnik	339
Geologie	20
Maschinenbau	310
Pädagogik	23
Psychologie	35
Vermessungswesen	40
b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien	
Biologie	65
Chemie	50
Erdkunde	20
2. Fachhochschule Darmstadt	
Architektur	104
Bauingenieurwesen	153
Chemische Technologie	121
Elektrotechnik	199
Industriedesign	54
Informatik	81
Innenarchitektur	48
Kommunikationsdesign	73
Kunststofftechnik	80
Maschinenbau	91
Mathematik	35
Sozialpädagogik	139

*) GVBl. II 70-97

Hochschule/Studiengang	Zulassungszahl für das erste Fachsemester
3. Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main	
a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter)	
Betriebswirtschaftslehre	331
Biologie	130
Chemie	84
Geologie	28
Lebensmittelchemie	9
Medizin	202
Pädagogik	241
Pharmazie	58
Psychologie	52
Rechtswissenschaft	287
Volkskunde	7
Wirtschaftsinformatik	20
Wirtschaftspädagogik	92
Zahnmedizin	57
b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (nur für Fachwissenschaftliche Prüfung)	
Biologie	50
Chemie	35
Deutsch	60
Englisch	75
Erdkunde	50
Leibeserziehung	65
c) Studiengang mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen	93
4. Fachhochschule Frankfurt am Main	
Architektur	60
Bauingenieurwesen	120
Elektrotechnik	101
Feinwerktechnik	60
Maschinenbau	85
Sozialarbeit	120
Sozialpädagogik	150
Verfahrenstechnik	60
Vermessungswesen	86
Wirtschaft	120
Wirtschaftsingenieurwesen (Aufbaustudium für Ingenieure)	35
5. Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main	
Ballett	12
Kirchenmusik mit dem Abschluß Staatliche Prüfung	4
Musik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien	20
Musik mit dem Abschluß Staatliche Prüfung für Musikerzieher	12
Musik mit dem Abschluß Künstlerische Reifeprüfung und Konzertexamen	26
Schauspiel	0

Hochschule/Studiengang	Zulassungszahl für das erste Fachsemester
6. Fachhochschule Fulda	
Sozialarbeit	130
Sozialpädagogik	135
Wirtschaft	116
Wirtschaftsinformatik	35
7. Justus Liebig-Universität Gießen	
a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter)	
Agrarwissenschaften	245
Betriebswirtschaft	250
Biologie	95
Chemie	80
Erziehungswissenschaft	80
Geologie	22
Haushalts- und Ernährungswissenschaft	125
Medizin	178
Psychologie	86
Rechtswissenschaft	315
Tiermedizin	170
Zahnmedizin	30
b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien	
Biologie	35
Chemie	35
Deutsch	55
Erdkunde	35
Leibeserziehung	65
c) Studiengang mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen	56
8. Fachhochschule Gießen-Friedberg	
Bauingenieurwesen	70
Elektrotechnik, Studienort Friedberg	105
Elektrotechnik, Studienort Gießen	105
Maschinenbau, Studienort Friedberg	70
Maschinenbau, Studienort Gießen	70
Mathematik	35
Technisches Gesundheitswesen	70
Wirtschaft	70
9. Gesamthochschule Kassel	
a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom oder Graduierung	
Architektur/Stadt- und Landschaftsplanung, für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife	61
Architektur/Stadt- und Landschaftsplanung, für Bewerber mit einer Zugangsberechtigung, die keine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verleiht	60
Maschinenbau, für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife	89
Maschinenbau, für Bewerber mit einer Zugangsberechtigung, die keine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verleiht	88

Hochschule/Studiengang	Zulassungszahl für das erste Fachsemester
Sozialwesen, für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife	104
Sozialwesen, für Bewerber mit einer Zugangsberechtigung, die keine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verleiht	103
Wirtschaftswissenschaft, für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife	70
Wirtschaftswissenschaft, für Bewerber mit einer Zugangsberechtigung, die keine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verleiht	70
b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Mittelstufe und die Oberstufe	
Biologie	55
Chemie	30
Deutsch	55
Kunst	73
Musik	24
Sport	45
10. Philipps-Universität Marburg	
a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter)	
Betriebswirtschaftslehre	100
Biologie	70
Chemie	135
Erziehungswissenschaften	113
Humanbiologie	30
Medizin	198
Pharmazie	80
Psychologie	116
Rechtswissenschaft	286
Zahnmedizin	35
b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien	
Biologie	50
Chemie	50
Deutsch	90
Englisch	80
Erdkunde	40
11. Fachhochschule Wiesbaden	
Architektur	60
Bauingenieurwesen	60
Elektrotechnik	100
Gartenbau	40
Innenarchitektur	20
Kommunikationsdesign	40
Landespflege	40
Maschinenbau	100
Physikalische Technik	60
Sozialwesen	120
Weinbau/Getränketechnologie	74
Wirtschaft	65

§ 2
Zulassungszahlen
für höhere Fachsemester

(1) In höhere Fachsemester der in § 1 genannten Studiengänge werden Studenten nach Maßgabe freier Studienplätze aufgenommen.

(2) Die Zahl der freien Studienplätze ergibt sich für das jeweilige Fachsemester aus der Differenz zwischen der Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze und der Zahl der immatrikulierten Studenten.

(3) Die Zahl der für das jeweilige Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze ergibt sich, soweit in Abs. 5 nichts anderes bestimmt ist,

1. für Fachsemester mit ungerader Numerierung aus den Zulassungszahlen des § 1;
2. für Fachsemester mit gerader Numerierung aus den Zulassungszahlen des § 1 der Zulassungszahlenverordnung 1979 vom 21. Dezember 1978 (GVBl. I 1979 S. 25).

(4) Bestanden für einen Studiengang im Sommersemester 1979 keine Zulassungsbeschränkungen, gilt, soweit in Abs. 6 nichts anderes bestimmt ist,

1. für Fachsemester mit gerader Numerierung die Hälfte der Zulassungszahlen des § 1 als Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, wenn die Hochschule im Sommer- und Wintersemester Bewerber in das erste Fachsemester aufnimmt;
2. für ein Fachsemester mit ungerader Numerierung und das darauf folgende mit gerader Numerierung die Zulassungszahl des § 1 als Zahl der insgesamt für beide Semester zur Verfügung stehenden Studienplätze, wenn die Hochschule nur im Wintersemester Bewerber in das erste Fachsemester aufnimmt.

(5) Die Zahl nach Abs. 3 vermindert sich entsprechend, wenn

1. bei der Festsetzung der Zulassungszahlen nach § 1 oder nach § 1 der Zulassungszahlenverordnung 1979 frei gebliebene Studienplätze für das erste Fachsemester aus dem jeweils vorhergehenden Semester hinzugerechnet wurden

oder

2. bei der Festsetzung der Zulassungszahlen nach § 1 oder nach § 1 der Zulassungszahlenverordnung 1979 eine Verringerung der Studentenzahl zwischen dem ersten und dem jeweiligen höheren Fachsemester durch Erhöhung der Zulassungszahl für das erste Fachsemester berücksichtigt wurde.

(6) Für höhere Fachsemester folgender Studiengänge wird als Zahl der je Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze festgesetzt:

Hochschule/Studiengang	Zahl der je höherem Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze
1. Technische Hochschule Darmstadt	
Psychologie (ab 6. Fachsemester)	0
2. Fachhochschule Darmstadt	
Mathematik (ab 4. Fachsemester)	0
3. Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main	
a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter)	
Biologie	90
Geologie	20
Medizin (2. Fachsemester)	198
(3. Fachsemester)	195
(4. Fachsemester)	192
(ab 5. Fachsemester)	203
Pharmazie	56
Wirtschaftsinformatik (ab 6. Fachsemester)	0
Zahnmedizin (4. und 5. Fachsemester)	47
(6. und 7. Fachsemester)	40
(ab 8. Fachsemester)	30

Hochschule/Studiengang	Zahl der je höherem Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze
b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (nur für Fachwissenschaftliche Prüfung)	
Biologie	35
4. Fachhochschule Fulda	
Wirtschaftsinformatik (ab 4. Fachsemester)	0
5. Gesamthochschule Kassel	
Wirtschaftswissenschaften (ab 4. Fachsemester)	0
6. Justus Liebig-Universität Gießen	
Medizin (2. Fachsemester)	175
(3. Fachsemester)	172
(4. Fachsemester)	169
(5. und 6. Fachsemester)	155
(ab 7. Fachsemester)	150
7. Fachhochschule Gießen-Friedberg	
Mathematik (ab 4. Fachsemester)	0
8. Philipps-Universität Marburg	
Betriebswirtschaftslehre	0
Medizin (2. Fachsemester)	192
(3. Fachsemester)	191
(4. Fachsemester)	190
(ab 5. Fachsemester)	157

(7) Die Zahl der immatrikulierten Studenten für das jeweilige Fachsemester ist die Zahl der Studenten, die im Sommersemester 1979 für das vorangehende Fachsemester immatrikuliert waren, abzüglich der Zahl der Studenten, die bis zum Tag der Auswahl unter den Bewerbern gemäß § 30 Abs. 5 der Vergabeverordnung vom 24. Mai 1977 (GVBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Juli 1979 (GVBl. I S. 159) exmatrikuliert wurden. Weitere Exmatrikulationen von diesem Tag an bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen im Wintersemester 1979/80 erhöhen die Zahl der freien Studienplätze entsprechend; diese Studienplätze sind nach § 30 Abs. 12 der Vergabeverordnung zu vergeben.

(8) Der Präsident oder der Rektor der Hochschule ermittelt die Zahl der freien Studienplätze für jeden Studiengang. Er kann mehrere Semester eines Studienabschnitts zusammenfassen.

(9) In ein Fachsemester, das die in der jeweiligen Prüfungsordnung als Mindeststudienzeit vorgeschriebene Semesterzahl übersteigt, können Studenten nur insoweit aufgenommen werden, als die Zahl der in dem Studiengang insgesamt immatrikulierten Studenten die Zahl der nach § 1 und § 2 Abs. 3 bis 6 in der Mindesstudienzeit zur Verfügung stehenden Studienplätze unterschreitet.

(10) Für die Aufbaustudiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen gewerblich-technischer Fachrichtung bestehen für die Aufnahme in höhere Fachsemester keine Beschränkungen.

§ 3

Umrechnung von Studienplätzen

(1) Falls nicht genügend Studienbewerber vorhanden sind, um in den Studiengängen Architektur/Stadt- und Landschaftsplanung, Maschinenbau, Sozialwesen oder Wirtschaftswissenschaften der Gesamthochschule Kassel die jeweilige Zulassungszahl für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife oder die jeweilige Zulassungszahl für Bewerber mit einer Zugangsberechtigung, die keine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verleiht, auszuschöpfen, sind die nicht besetzbaren Studienplätze den Studienplätzen für die jeweils andere Bewerbergruppe zuzuschlagen.

Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 22 47
6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1

Postvertriebsstück 1 Y 3228 AX · Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei — Wiesbaden.

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen, Postfach 22 47, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1; Ruf: (06172) 2 30 56; Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (BLZ 500 100 60).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg v. d. Höhe 1, Hemsbach (Bergstraße).

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen spätestens am 1. November beim Verlag vorliegen. — Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. — Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Bezugspreise: Der jährliche Bezugspreis beträgt 58,— DM einschließlich 3,54 DM Mehrwertsteuer. — Die vorliegende Ausgabe Nr. 15 kostet 2,20 DM einschließlich 6,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

(2) Falls nicht genügend Studienbewerber vorhanden sind, um in den Studiengängen mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen oder Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen die vorhandenen Studienplätze auszuschöpfen, sind die nicht besetzbaren Studienplätze den Studienplätzen der gleichnamigen Studiengänge mit dem Abschluß Lehramt an Gymnasien zuzuschlagen.

(3) Falls nicht genügend Studienbewerber vorhanden sind, um in den Studiengängen mit dem Abschluß Diplom, Magister oder Promotion die vorhandenen Studienplätze auszuschöpfen, sind diese Studienplätze in Studienplätze der gleichnamigen Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien umzurechnen, wenn nicht besetzbare Studienplätze in anderen Studiengängen mit Lehramtsabschlüssen vorhanden sind.

(4) Für die Bildung von zwei Studienplätzen in einem Studiengang mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien sind erforderlich:

1. entweder zwei Studienplätze in anderen Studiengängen mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen oder Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und ein Studienplatz im gleichnamigen Studiengang mit dem Abschluß Diplom, Magister oder Promotion,
2. oder ein Studienplatz in einem anderen Studiengang mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen und ein Studienplatz im gleichnamigen Studiengang mit dem Abschluß Diplom, Magister oder Promotion.

(5) Abs. 2 und 3 gelten entsprechend für die Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Mittelstufe und die Oberstufe der Gesamthochschule Kassel. Bei der Umrechnung nach Abs. 4 sind für die Bildung von zwei Studienplätzen mit diesem Abschluß zwei Studienplätze in anderen Lehramtsstudiengängen und ein Studienplatz im gleichnamigen Studiengang mit dem Abschluß Diplom erforderlich.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 3. Juli 1979

Der Hessische Kultusminister
Krollmann